



Kiel, 21.11.2021

An alle
Vereine, Kreisverbände und Bezirke
innerhalb des Tischtennis-Verbandes Schleswig-Holstein

nachrichtlich: Präsidium, Jugend-, Sport-, Schiedsrichter*innen- und WO-Ausschuss des TTVSH
Trainer*innen und Co-Trainer*innen der Landesstützpunkte

Aktuelle Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Tischtennissport in Schleswig-Holstein

hier: *Neue Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein*

Liebe Sportfreund*innen,

die aktualisierte schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) in der Fassung vom 20.11.2021 tritt zum 22.11.2021 in Kraft.

Für den Tischtennis-Trainings- und Wettspielbetrieb gelten im Vergleich zur vorherigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein veränderte Regelungen, so dass wir diesbezüglich das komplette Regelwerk aus § 11 der vorgenannten Landesverordnung in Verbindung mit § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung der Bundesrepublik Deutschland (SchAusnahmV) nachfolgend zusammenfassen:

- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie sonstige Sportveranstaltungen innerhalb einer Sport- bzw. Turnhalle oder eines sonstigen geschlossenen Raumes gilt:
 - Es gelten keine besonderen Abstands- oder Kontaktregelungen.
 - Es gibt keine Obergrenze der teilnehmenden Personen.
 - Es gibt keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Es dürfen nur folgende asymptomatische Personen als Teilnehmer*innen zugelassen werden:
 - a) Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
 - b) Kinder bis zur Einschulung
 - c) Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
 - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.
 - e) Personen, die negativ getestet sind und bei denen die Sportausübung oder die Anleitung zur Sportausübung zu beruflichen Zwecken erfolgt.

- Als Teilnehmer*innen gelten alle anwesenden Personen. Dies schließt unter anderem folgende Personengruppen ein: Übungsleiter*innen, Schiedsrichter*innen, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Teammanager*innen, Wettkampfleitungen, Medienvertreter*innen, Betreuer*innen, medizinisches Personal bzw. Ersthelfer*innen (soweit kein Notfall vorliegt) und weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.
- Für den Trainings- und Wettspielbetrieb hat der Veranstalter (Verein, Kreis, Bezirk, Land, privater Anbieter) ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Dieses Hygienekonzept hat insbesondere Maßnahmen zu folgenden Aspekten vorzusehen:
 - Die Regelung von Besucherströmen
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucher*innen berührt werden.
 - Die regelmäßige Reinigung von Sanitäranlagen
 - Die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft

Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts bzw. der Hygienekonzepte zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Veranstalter das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

- Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen sind bei Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen Behörde für Kadermitglieder gemäß der Kaderstruktur des Deutschen Olympischen Sportbundes (also Landeskader und höher) sowie deren Trainer*innen und für Berufssportler*innen sowie deren Trainer*innen möglich.

Bei Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen durch die zuständige Behörde hat diese das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein entsprechend zu unterrichten.

- Folgende asymptotische Zuschauer*innen sind beim Training und bei Wettkämpfen zugelassen:
 - Vollständig geimpfte oder genesene Personen („2-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige, die negativ getestet sind oder anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
 - Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und negativ getestet sind.

- Für den Spielbetrieb der Bundesspielklassen (Oberliga und höher) gelten zusätzlich die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes. Diese sind den betreffenden Vereinen vom Deutschen Tischtennis-Bund zugesandt worden.

- Für Veranstaltungen des Deutschen Tischtennis-Bundes in Turnierform gelten zusätzlich ebenfalls die entsprechenden Covid-19-Regieanweisungen des Deutschen Tischtennis-Bundes. Sofern derartige Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich stattfinden, wird der Tischtennis-Verband diese Regelungen gemeinsam mit dem jeweiligen Durchführer kommunizieren und umsetzen.

Des Weiteren müssen wir aus gegebener Veranlassung alle Vereine darauf hinweisen, dass sie als Gastgeber von Trainings- oder Wettkampfmaßnahmen die Prüfung, ob Teilnehmende am Trainings- und Wettkampfbetrieb geimpft oder genesen oder in den o. a. Ausnahmefällen getestet sind, unbedingt mit der gebotenen Sorgfalt durchführen müssen, ansonsten ist eine Teilnahme am Spielbetrieb nicht möglich.

Dem TTVSH sind Fälle gemeldet worden, in denen die Prüfung der vorgenannten Regelungen nicht stattgefunden hat. Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Normen dar.

Der TTVSH vertraut seinen Mitgliedern, den Vereinen, hinsichtlich der Einhaltung der gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Sollte es in der Zukunft im Spielbetrieb zu nachweisbaren Verstößen gegen die geltenden gesetzlichen Normen kommen, muss und wird der TTVSH seine Möglichkeiten diesbezüglich voll ausschöpfen.

Darüber hinaus weisen wir auf folgendes hin:

- ❖ Verantwortlich für die Durchführung des Vereinstrainings ist der jeweilige Verein unter Berücksichtigung aller Vorgaben/Regelungen des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen.
- ❖ Verantwortlich für die Durchführung von TTVSH-Verbandstrainingsmaßnahmen ist der Tischtennis-Verband Schleswig-Holstein (TTVSH), der mit dem jeweils gastgebenden Verein unter Berücksichtigung der Vorgaben/Regelungen des zuständigen Gesundheitsamtes und des zuständigen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) sowie aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen zusammenarbeitet. Dies ist analog anzuwenden auf entsprechende Trainingsmaßnahmen der Bezirke und der Kreisverbände.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Vereins-Wettkampfmaßnahmen (z. B. Vereinsturniere, Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) unter Einhaltung der Regelungen aus der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und aller weiteren maßgeblichen gesetzlichen Normen sowie gegebenenfalls weiterer ortsgebundener Vorschriften des jeweiligen Hallenbetreibers (z. B. Gemeinde, Schulverband, privater Träger) oder des zuständigen Gesundheitsamtes liegt beim gastgebenden/veranstaltenden Verein.
- ❖ Die Verantwortung für die Durchführung von Wettkampfmaßnahmen für den jeweiligen Kreisverband, den jeweiligen Bezirk oder den TTVSH (z. B. Ranglistenturniere oder Meisterschaften) liegt beim jeweiligen Veranstalter (also Kreisverband, Bezirk oder TTVSH).
- ❖ Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (z. B. Jahreshauptversammlungen, Jugend- oder Sportwartagungen) sind erlaubt. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende asymptomatische Teilnehmer*innen sind bei diesen Sitzungen zugelassen:

 - Negativ getestete, vollständig geimpfte oder genesene Personen („3-G-Regel“)
 - Kinder bis zur Einschulung
 - Minderjährige Schüler*innen, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen Schulkonzeptes regelmäßig zweimal getestet werden.
 - Personen, die negativ getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist (z. B. Angestellte eines Vereins).
- ❖ Bitte beachten Sie bzw. bitte beachtet Ihr auch die Erläuterungen zur „2-G-Regel“ und zu den Ausnahmen sowie die weiteren Hinweise auf den letzten Seiten dieses Rundschreibens.
- ❖ Über die Regelungen der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein hinaus empfehlen wir, wo immer es geht, Abstände von 1,50 Meter zueinander einzuhalten, und wo dies nicht möglich ist, einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie sowie der aktuellen Informationen und Verhaltensempfehlungen aus dem Robert-Koch-Institut hat das Präsidium des TTVSH als Entscheidungsgremium gemäß A 1.4 und M der Wettspielordnung des DTTB folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Individual-Meisterschaftsspielbetrieb wird im Zeitraum vom 19.11.2021 bis zum 31.12.2021 ausgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Bezirksmeisterschaften aller Altersklassen sowie gegebenenfalls noch ausstehende Kreismeisterschaften aller Altersklassen in diesem Zeitraum nicht gespielt werden dürfen.
- Die Landesmeisterschaften 2021 der Jugend 18 und Jugend 15 werden ersatzlos gestrichen.
- Der Tag des Talents wird aus dem Dezember 2021 in das Frühjahr 2022 verlegt (Entscheidung in Absprache mit dem Jugendausschuss des TTVSH).
- Der für den 04.12.2021 vorgesehene TTVSH-Perspektivkader-Lehrgang wird ersatzlos gestrichen.

Die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 20.11.2021 und in Kraft ab dem 22.11.2021 tritt mit Ablauf des 15.12.2021 außer Kraft.

Seitens des TTVSH werden wir über neue Entwicklungen, Regelungen und Entscheidungen weiterhin zeitnah berichten.

Wir verweisen ausdrücklich auf die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundes- und der Landesregierung zur Covid-19-Schutzimpfung sowie zu deren Auffrischung.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und wünschen allen Tischtennisportler*innen, Funktionär*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen sowie sonstigen Unterstützer*innen weiterhin alles Gute! Bleiben Sie / bleibt Ihr bitte gesund!!!

Mit besten sportlichen Grüßen

gez. Hans-Jürgen Gärtner
-- Präsident --

gez. Oliver Zummach
-- Vizepräsident Sport --

gez. Axel Schreiner
-- Geschäftsführer --

Erläuterungen zur „2-G-Regel“

Asymptomatische Personen:

Eine Asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 vorliegt.

Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 sind beispielsweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Nur asymptomatische Personen dürfen als Teilnehmer*innen oder Zuschauer*innen zum Training oder zu Wettkämpfen zugelassen werden, auch wenn sie geimpft oder genesen (oder in den o. a. Ausnahmefällen negativ getestet) sind.

Geimpfte Personen:

Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist.

Der Nachweis des Impfstatus wird durch Vorlage des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines digitalen Impfnachweises erbracht. Dabei müssen nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Genesene Personen:

Als genesen gelten diejenigen asymptomatischen Personen, bei denen mittels eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wurde, welche mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Nachweis des Status „Genesen“ wird durch ein positives PCR-Testergebnis mit Datumsangabe erbracht, welches mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist.

Der Nachweis des Status „Genesen“ kann ebenfalls durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine entsprechende Bescheinigung eines Arztes erfolgen.

Erläuterungen zur Regelung der „Corona-Tests“ in den o. a. Ausnahmefällen

Negativ getestete Personen (Erläuterung für die o. a. Ausnahmefälle, siehe erste Seite des Rundschreibens):

Als negativ getestet gelten diejenigen asymptomatischen Personen, die ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen können.

Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.

Auch asymptomatische Personen, die ein negatives Testergebnis eines sogenannten Selbsttests vorlegen können, gelten als negativ getestet. Dieser Selbsttest muss jedoch vor Ort (bei Eintritt in die Sportstätte) und unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (z. B. beim Training oder bei Punktspielen der gastgebende Verein).

Zusätzliche Hinweise:

❖ Ein Impf-, Genesen- oder Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft wurde, oder die nachweisende Person persönlich bekannt ist, oder – soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CoVPass-Check-App des Robert-Koch-Instituts überprüft worden ist.

❖ Sofern Teilnehmer*innen eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) oder in den o. a. Ausnahmefällen einen negativen Test nachweisen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des jeweiligen Nachweises aus.

Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

- ❖ Personen, welche weder den Status als geimpft oder genesen oder in den o. a. Ausnahmefällen als getestet nachweisen können, sind von der Teilnahme bzw. von dem Besuch des Trainings bzw. des Wettkampfes auszuschließen.

Besondere Mitteilung:

- ❖ Seit ca. einer Woche sind Testungen wieder kostenlos möglich (beispielsweise in Testzentren). Nach Rücksprache mit dem TTVSH-Schiedsgericht ist es daher eindeutig, dass Veranstalter/Vereine für die o. a. Ausnahmen, die nicht unter die „2-G-Regel“ fallen, keinen Selbsttest vor Ort zulassen müssen. Den betroffenen Personen, die unter die o. a. Ausnahmeregelungen fallen, wird empfohlen, im Bedarfsfälle kostenlose Testungen in einem Testzentrum durchführen zu lassen oder aber bei Wettkämpfen (z. B. Auswärtspunktspielen) mit dem Veranstalter bzw. Gastgeber des Wettkampfs vorab zu klären, ob dieser einen Selbsttest akzeptiert.